Dienstag den 20 Julii Anno 1756.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXIX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Nachricht von den Schriften / welche bey Gelegenheit der Akademischen Jubel-Feyer zu Duisburg / daselbst ans Licht gestellet.

I. Gleichwie man in diesem Jahrhundert auf verschiedenen Protestantischen Universitäten in Teutschland ein so genanntes hundertjähriges Jubel- oder Danckfest, theils zum ersten, theils zum zweytenmahl, auch wol unter göttl. Gnade, wie im Jahr 1709 zu Leipzig, zum drittenmahl gefeyret, namentlich zu Wittenberg, Franckfurt an der Oder, Rintel, Altorf, Marpurg, Königsberg in Preussen, auch in dem vereinigten Niederlande zu Utrecht und Leyden (an welchem letzten Orte solches Danckfest alle funfzig Jahr pfleget begangen zu werden) ohne ein gleiches von Groningen und Harderwick vernommen zu haben, so hat man sich auch verpflichtet gehalten, ein gleichmässiges Danck- und Jubelfest wegen nunmehro verflossenen und glücklich vollendeten hundert Jahren auf hiesiger Universität den 14 October des vorigen Jahrs, als den eigentlichen Geburthstag dieser Werckstadt guter Künste und Wissenschaften und einige folgende Tage anzurichten, nachdem man vorher die schuldige Vorstellung hierüber an behörigen Orten gethan hatte.

II. Da nun nicht allein diese Feyer vorlängst unter GOttes Beystand in Ruhe und Frieden bey diesen nachdencklichen Zeiten, der Höchste beschehre auch auf eine gesegnete Weise vor das zukünftige, geendiget, sondern auch nach dem Beyspiel der meisten Universitäten einige schriftliche Denckmahle hierüber den Nachkommen zum Dienste durch den Druck bekant gemacher

chet worden, so hat man davon eine nähere Nachricht auf wiederhohltes Begehren einiger Liebhaber merckwürdiger Begebenheiten und darüber verfertigten Schriften hier geben wollen. Wir thun dieses desto lieber, da Seine Königl. Majestät, unser glorwürdigster Monarch, nach Dero nie gnug gepriesenen Königl. Hulde und Clementz geruhet, durch ein besonderes höchsteigenhändig unterzeichnetes Schreiben de dato Stettin den 6 Junii dieses Jahrs, Dero gnädigstes Gefallen (wie die Worte lauten) wegen übersandten Nachrichten, wie auch wegen dieser Marque der Treue und Devotion hiesiger Universität bezeugen zu lassen, samt beygefügten allergnädigsten Segenswunsch, der billig, wie bey allen andern unter dem Schatten des Preussischen Adlers lebenden getreuen Dienern, also auch in unsern Herzen den Eiffer GOtt und der Welt unter dem Schutz eines solchen Helden zu dienen immer, so viel möglich, vergrössern und verdopp len solte.

III. Wir urtheilen auch, daß eine nähere Nachricht von erwehnten Schriften desto dienlicher sey, weil die vor einigen Monathen in hiesigen Wochenblättern davon gegebene Anzeige sehr dunckel und fehlerhaft durch des Verlegers Eilfertigkeit geschehen. Der Titul, oder die Aufschrift dieses Wercks ist folgende: Acta sacro um secularium Academiæ Duisburgensis, in ordinem digesta & brevi Historia festæ solennitatis aliisque nonnullis monumentis illustrata à *Joanne Hildebrando Withofio.* Duisburgi ad Rhenum apud Hermannum Ovenium, Acad. Bibliopolam, 1756. Das gantze Werck ist in Quarto mehrentheils auf groß und schön Papier, und durchgehens mit noch neuen dabey ziemlich kleinen Typen gedruckt, damit es nicht ohne Noth und zur Vermehrung der Kosten zu dick werden mögte, da es ohnedem aus einem Alphabet und sechs Bogen bestehet, ohne der an Seiner Königl. Majestät im Namen der Universität geschehenen allerunterthänigsten Dedication, wie auch Präfation des Wercks selber und andern nöthigen Vorberichten.

IV. Was aber in dieser Sammlung eigentlich enthalten, solches wird folgendes Verzeichniß einem jeden, der es zu wissen verlanget, am besten vor Augen legen, das wir aus dem Werck selber als ein kurtzes Register hier hinsetzen wollen.

1. Joann. Hildebrandi Withofii Historia Festivitatis secularis in Academia Duisburgensi celebratæ.
2. Ejusdem Carmen seculare, simul hujus temporis tot terræ motibus per universum terrarum orbem memorabilis faciem repræsentans.
3. Ejusdem Programma, quo Academiæ Sacra secularia indicuntur.
4. Petri Janssens Gedächniß- und Danckpredigt in der grossen Kirche zu Duisburg gehalten.
5. Joann. Hildebrandi Withofii Oratio Panegyrica in Festo seculari Academiæ Duisburgensis habita, brevem simul totius Academiæ Historiam comprehendens; cui additus est
6. Syllabus omnium eorum, quibus Fasces Academici elapso Seculo commissi fuerunt; item
7. Series omnium Academiæ Duisburgensis Professorum juxta Facultates dispositorum.
8. Elenchus laborum in Universitate Duisburgensi cum hodierna ejus facie.
9. Epistola Academiæ Duisburgensis ad exteras per Germaniam Academias Evangelicas, aliaque illustria Lycea, Sacrorum secularium nuntia.
10. Epistolæ Academiarum exterarum & Gymnasiorum responsoriæ juxta ordinem Alphabeti digestæ, interque eas Jo. Christiani Wernsdorfii, h. t. Prorectoris in Academia Helmestadiensi Programma de Civitatibus Asiæ Νεωκόροις, honori Academiæ Duisburgensis datum.
11. Andreas Watsons Spuren der göttlichen Vorsehung in Gründung des Duisburgischen Musensitzes, besungen in der Königl. Teutschen Gesellschaft zu Königsberg.
12. Ode auf das frohe Jubelfest der Universität Duisburg.
13. Narratio brevis Inaugurationis ante centum annos factæ.

V. Ausser diesem Wercke ist noch eine andere Sammlung verschiedener bey dieser Jubel-Feyer vorgefallenen Begebenheiten und Nachrichten in teutscher Sprache, denen, welche solcher nur allein mächtig sind, zu Gefallen, ans Licht getreten, welche auf 11 und einem halben Bogen gleichfals in Quarto bestehet, wo nebst oberwehnter Gedächtniß- und Danckpredigt, und den Teutschen Gedichten, dieweil sie in selbiger Sprache aufgesetzet waren, zugleich eine ausführliche Beschreibung aller Illuminationen, Aufschriften, Devisen und Sinnbilder, die bey

bey Gelegenheit gedachter hundertjährigen Feyer nicht nur von der Universität und deren Mitglieder, sondern auch von den furnehmsten Einwohnern der gantzen Stadt veranstaltet worden, entnatten ist. Es ist diese Sammlung weit vollständiger als diejenige, so vorher in hiesigen Wochenblättern, und auch hernach in öffentlichen Zeitungen oder sonstigen Gedenckschriften an andern Orten zum Vorschein gekommen. So findet sich auch ein aus dem Lateinischen übersetzter kurtzer Auszug der Geschichte von der ersten vor hundert Jahren geschehenen Stiftung hiesiger Universität, nebst dem wiederhohlten Nahmen-Register aller Professoren dabey.

VI. Das der Jubel-Rede, oder Orationi Panegyricæ aber beygefügte Verzeichniß aller Lehrer, so in verwichenen hundert Jahren bey hiesiger Universität gestanden, zeiget an, daß mit den noch lebenden und gegenwärtigen, in der Theologischen Facultät gewesen sind an der Zahl 1[illegible], in der Juristischen 27, in der Medicinischen 20, und in der Philosophischen 37. Deren doch einige auch zugleich bey andern Facultäten als ordentliche und öffentliche Lehrer gestanden. Von allen und jeden wird in der zuvor erwehnten Jubel-Oration behörige und zulängliche Nachricht gegeben, nach vorhergegangener ausführlichen Geschichte von dem ersten Ursprung, Stiftung und Einweihung dieser Universität; was sich dabey zugetragen, und warum das schon längst vorher beschlossene Werck so langsam von statten gegangen, was für mannigfältige Hindernisse durch Kriege oder andern einheimischen Unruhen, so wol vor als nach Einweihung dieser gelehrten Werckstat sich entsponnen, welches doch endlich alles durch GOttes gnadenreiche Hülffe überstanden; um nun nicht von der letzten einheimischen Durchleuchtigsten Hertzogen, und insonderheit des ersten Stiffters Wilhelms besondern Nachrichten in Ansehung seiner Erziehung, eigentlicher Religion, Hertzens-Meinung und Gemüths-Gestalt etwas zu erinneren, wovon in dieser Rede hin und wieder sehr merckwürdige, und vielleicht wenig jemals recht bekant gewesene Umstände angeführet werden, um sich einen rechten Begriff machen zu können, warum diese gleich im Anfang zu Verbesserung so wol der Lehre als des Lebens wahrhaftig bestimmte, nun recht Protestantische Universität, nebst des Durchleuchtigsten Herzogen Wilhelms, zugenannt des Reichen, und dessen glorwürdigsten Urenckels, Friederich Wilhelms des Grossen, Churfürsten zu Brandenburg Stiftungs-Briefen, zugleich mit Käyserl. und Päbstlichen Privilegien prangen könne. Der höchste Menschen-Hüter verleyhe, daß so wol hier als an etwerts alle wahre, zur Ehre unsers grossen Schöpfers, und zur allgemeinen Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts gereichende, auch bey mehr und mehr herannahenden letztern Zeiten immer nöthigere Gelehrtheit unter Verbesserung der Sitten und des Lebens, blühen und befordert werden, hingegen eigensinnige, hochmuthige, scheelsichtige Pedanterey samt allem Epicurischen, der Welt endlich den Untergang nach Anweisung der Heil. Schrift selber dräuenden Wesen, möge als nackt und elend zurück gewiesen, und, wäre es nur möglich, mit Stumpf und Stiel ausgerottet, auch das allerseits erfüllet werden, was in der letztern Elegia, die der Jubel-Rede beygefüget worden, so nachdrücklich und ausführlich gewünschet wird. Es geschehe also.

I. Sachen / so zu verkäuffen ausserhalb Duisburg.

Nachdeme über das Vermögen des J. Schulte im Dorf Wetter, bey hiesigem Landgericht Concursus Creditorum, eröffnet, und so wohl inventarium als die Taxation der Güther verrichtet, und des Endes zum Schulten Guthe im Dorf Wetter 3 Morgen Landes im Mühlenfelde gelegen, per Morgen ad 130 Rthlr zu 390. 2.) Ein und ein halben Morgen am Hause mit Garten per Morgen ad 135 Rthlr zu 202, 30. 3) Eine Wiese an der Ruhr gelegen, der Distelenkamp genannt, ad 120. 4) Das Wohnhaus mit Nebenhausgen oder Scheuer inclusive des Hofes, ad 550. 5) Das so genannte Altemarcks Haus in der Freyheit mit Recht und Gerechtigkeit, ad 300. 6) Ein Morgen Land dazu gehörig, der Neulingrad genannt, ad 100. 7) Anderthalb Sechsiger Garten, ad 45 Rthlr, Summa zu 1707 Rthlr 30 stüber ästimiret worden; so ist zu deren distraction ein terminus von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten Termin, auf den 16 Julii, 6 und 27 Augusti hiemit zu dem Ende gesetzet, damit alle diejenige, so zu obgem. Stücken Lust haben, in dictis terminis erst einen und ihren Vortheil suchen mögen. Zugleich aber werden alle und jede Gläubiger, so an dem Debitore und dessen Budel Forderung haben, sie mögen auch ex quocunque capite herrühren

rühren wie sie wollen, hiemit abgeladen, daß selbige binnen gesetzten Terminen sich bey hiesigem Landgericht anmelden, in terminis ihre Forderung mit unadelhaften documentis, oder Beweißstücken verificiren, und mit dem Curatore und Neben-Creditoren darüber ad duplicam usque handelen, darauf Locum bey der Classification abwarten sollen, mit der Versicherung, daß denenjenigen, so nicht erscheinen, oder aber ihre Forderungen behörend nicht justificiren, nach Verlauf obgem Frist, ein ewig stillschweigen auferleget werde, welches zu Wetter, Vollmarstein und Herdicke zu publiciren und zu affigiren, auch dem Intelligenz-Blat einzuverleiben. Hagen im Landg. den 24 Junii 1756.

Das Haus der verstorbenen Wittiben Vogelsang aufm Caldenberg zu Wesel käntlich gelegen, welches zu 387 Rthlr 43 st. gewurdiget ist, soll in 3 Terminen, den 9 Julii, 6 Aug. und 3 Sept. a. c, öffentl subhastiret, und im letzten Termin dem meistbietenden adjudiciret werden. Wesel im Landg. den 36 Junii 1756.

II. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Magistraet der Stadt Emmerick, is voorneemens, op den 8 september ten 2 uren op de Stadtswaage, opentlyck te verpachten de Stadts Patrimonial-Goedern, bestaende in bouwen weydeländeryen en huysen, gelyck zulks op de biletten aen de poorten aengeslagen te zien is, en daerover op den 6 October c, salv. ratificatione, den toeslaeg te geven.

Von der Königl. Hohenschule zum Hamm, sollen nachspecificirte Pertinentzien von Martini a. c. an, anderwerts auf 5 Jahr, als: 1) Zwey Morgen Heugewachs Heeringer Merich, so der Küster Vorwich zu Heeringen, 2) 4 und einen halben Morgen Saatland, Westenaus da die Lippe am Wege schiesset, so Matt. Mönckhof und Joh. Koch, 3) 2 Morgen Saatland aufm Ravenkamp, so Johann Died. Radecker, 4) Ein Stück Land im Wahrbaum, so Lippmann, 5) 2 Morgen Land in der Grünenstrasse, so gleichfals Lippmann, 6) 3 und einen halben Morgen Saatland, die Dashövels Kämpe genant, welche die Wittwe Seute und obbem. Persohnen in ordinairer Zeitpacht haben; Ingleichen nachstehende Gärten, so Weinachten a. c., pachtlos werden, anderwerts auf 3 Jahr, als 7) Ein Garten zwischen Suden und Westen, so die Wittwe Zum Dahl, 8) Ein Garten Westenaus, so Joh. Died. Reedecker, 9) Ein Garten Osten aus, welchen A. F. Fuhrmann, 10) Ein Garten daselbst, so der Sattler Herr Knoblauch, 11) Noch ein Garten alda, so Herr Selter unter hat, öffentlich verpachtet werden; Diejenige, so Ländereyen anzupachten gesinnet, können sich den 2 Augusti, in denen Gärtens aber den 30 Augusti a. c., allemahl morgens um 9 Uhr, beym Rentmeister der Hohenschule, Herrn Pieper einfinden, und gewärtigen, daß dem meistbietenden obige Gründe nach denen 8 Tage vorher bey ihm einzusehenden Vorwarden, auf bestimmte Jahre, verpachtet werden sollen. Da auch der im Amt Hamm, Kirspels Flierich, in der Bauerschaft Lenninghausen gelegene grosse, der Hohenschule eigenthümlich zugehörige, so genannte Holtmanns Vaurenhof, anjetzo Gewinn: mithin pachtlos ist, und wegen schlechten Umständen auch rückstelligen Pächten rc rc. des jetzigen Zeitpächters, auf Ostern a. f., anderwerts, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Ländereyen, Weyden, Wiesenwachs, Gärtens, Voedeland, hohen- und niedern Gehölzen, Austrift und Berechtigkeiten; ingleichen daselbst neu angelegten Einwohner Haus, auf 15 Jahr verpachtet werden soll; so können Liebhabere, welche mit Acker- und Bau-Instrumenten, Zug- und Hornvieh rc. hinlänglich versehen, sich bey gem. Herrn tit. Pieper, den 12 October a. c., gleichfals melden, und der Anpachtung halber mit ihm Handlung pflegen.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Der Ankäuffer des Burbauckschen Hauses in Wesel in der Schmiedestrasse, hat zu seiner Versicherung Edictales gebeten; daher werden alle, so an diesem Häußgen ein dingliches Recht oder sonsten eine rechtmässige Forderung haben, hiedurch peremtorie abgeladen, um solche binnen 6 Wochen à dato, und zwarn den 11 Aug. zum letztenmahl, beym Königl. Landgericht anzuzeigen und mit beglaubten Urkunden zu bewahrheiten, oder zu gewärtigen, daß ihnen nach Ablauf gem. Tages, ein ewiges stillschweigen auferleget, und nachhero kein Anspruch mehr zugelassen werden soll. Wesel im Landg. den 30 Junii 1756.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXIX. Dienstag den 20. Julii 1756.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam des Herrn Schütten als Provisor des hiesigen Waysenhauses, gegen die Ehel. Joh. Died. Radickers distractio deren letztern, auf hiesigen Südstrassen gelegenen und endlich auf 752 Rthlr taxirten Wohnhauses samt dabey belegenen Hofraums erkant, und dazu termini auf den 31 May, 20 Julii und 4 Octobris, allemahl Vorm. um 10 Uhr, cum adcitatione derer Eheleuten Impetranten, angesetzet worden; so wird solches zu dem Ende hiemit offentl. bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf Lust haben, sich in dictis terminis melden, die Taxe und Vorwarden sodenn, wie auch ausser denen Terminen beym Assessore Hn Bilefeld einsehen, und darnach in ultimo termino gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden alle und jede, so an ged. Wohnhause samt Hofraum einiges Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato publicationis dieses, binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 28 Junii gehörig ein und auszuführen. Hamm im Landgericht den 29 Martii 1756.

Demnach ad instantiam Busmann, wider Averdunck, æstimatio & distractio des dem letztern zuständigen und in Gelsenkichen gelegenen Wohnhauses und Hofes, so auf 260 Rthlr taxiret, erkant, und dazu termini distractionis auf den 15 Julii, 16 Sept. und 17 November, allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lustbabenden Ankäuffern so wohl, als auch denenjenigen, so an ged. Hause Anspruch zu haben vermeinen, hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht, und zwarn daß letztere binnen 9 Wochen, ihre Forderungen bey Gerichte angeben, und sub pœna perpetui silentii justificiren sollen. Bochum im Landg. den 19 May 1756.

Wir zum Königl. Preuss Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen die Wittibe de Häger, zu Erhaltung ihres, wider die Wittibe Petern von Bicheln und deren Kinder erstrittenen judicati, pro æstimatione & distractione ihres zu Goch am Marckt, einerseits Arnold Henrichs, anderseits M. Thissen Erb, gelegenes Wohnhaus, Hinterhaus und Scheune, angehalten, auch vigore decreteum erkannt worden; Als subhastiren wir und stellen zu männiglichen feilen Kauf obged. Haus, Hinterhaus und Scheune mit allen seinen pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehrerm beschrieben, mit der taxirten Summe der 636 Rthlr 54 st. Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben solches Haus mit Zubehör zu erkauffen, auf den 2 April, 4 Junii und 30 Julii c. a., und zwarn gegen den letzten Terminum peremtorie, daß dieselbe in angesetzten terminis allemal Nachm. um 4 Uhr, die beyde erstere in Cleve auf der Stadt-Waage, der letztere aber in Goch aufm Rathhause erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß in letzterm termino das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen gehöret werden. Urkundlich unserer Unterschrift und beygedruckten Insiegels. So geschehen und gegeben Cleve im Landgericht den 22 Januarii 1756.

Demnach ad instantiam des Herrn Justizraths Bordelius, wider den Freyherrn v. Asbeck, per Decretum vom 7ten May 1756 distractio der dem letztern zuständiger Höfe, als 1) Des Eggemanns Hofes, so zu 477 Rthlr 30 stüber. 2) Schulte in Hülsen, so zu 477 Rthlr. 3) Dörbelmann, so zu 912 Rthlr. 4) Aldenhof, zu 655 Rthlr, und 5) Sandfurth zu 656 Rthlr, also in Summa auf 3177 Rthlr 30 stüber taxiret, erkannt, sodenn termini distractionis auf den 26 Augusti, 24 November 1756 und 24 Februarii 1757, Nachm. um 2 Uhr, auf hiesiger Königl. Landgerichtsstube präfigiret worden; Als wird solches Lustragenden Ankäuffern hiemit

hiemit zu ihrer Nachricht bekant gemacht, gestalten in ultimo termino der Zuschlag plus licitanti geschehen solle. Bochum im Landgericht den 25 Junii 1756.

Ad instantiam Curatoris der minderjährigen Töchter des Herrn Petern Hard, soll die denen Ehel. des Gerhard Hartjens zugehörige, in der Bauerschaft Hütum, Amts Embrich gelegene Kathstätte, mit denen dazu gehörigen Gründen, so auf 537 Rthlr 30 st. gewürdiget ist, in 3 legaten Terminen, als den 30 Junii, 25 Augusti und 20 Octobris a. curr., allemahl Nachm. Glocke 2, in der Stadtwaage hieselbst subhastiret, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Embrich in judicio regio den 27 April 1756.

Die Erben des seel. Herrn Obristlieutenants von Penningtz Geschwistere von Penningtz, sind willens, ihre oberhalb Hoerdischen Gemeinen Waldenwy gelegenen Wiese, so bis dato Herr Wormstall antichretice untergehabt, imgleichen 2 Morgen Bauland über der Cluse im Dortmunoschen, mit dem dabey liegenden Weidegrund, die Cluse genannt, nicht weniger den contribuabilen Lugeshof und Blanckerskotten zu Hacheney, auch Preinskotten zu Wellinghofen, Amts Hoerde und den Kornzehend zu Ardey, Amts Unna, so denn das so genannte Schwiene Dreist ad 4 Morgen Bauland, und 2 Morgen Bauland oben dem Obspringe gelegen, dem meistbietenden freywillig aus der Hand zu verkauffen, und zu dem Ende terminum auf den 15 Julii a. c, in Hoerde an des Hn Schmaltz Behausung, Nachm. um 2 Uhr ausersehen; die lusttragende Käuffer können sich alsdenn einfinden und ihren Vortheil suchen; diejenige aber, so an bes. Stücken rechtl. prætension haben, können solche innerhalb 4 Wochen, vorbringen, damit vor Auszahlung des Kaufpretii, solche berichtiget, oder assigniret werden möge.

Wir zum Königl. Preuss Landgericht zu Cleve verordnete Landrichter und Assessores ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen ad instantiam des Herrn Criminal-Raths Märcker, wider den Beckermeister H. Brüssen, ingefolge gerichtl. Bescheides, pro obtinendo judicato, unter andern die gem. Brüssen zuständige, in der Stadt Cleve, auf m so genannten Klockberg gelegene Wohnbehausung, so auf 550 Rthlr ästimiret worden. Wenn nun vorged. Herr Criminal-Märcker um subhastation zu Erhaltung seines judicati angestanden, solche auch bereits vi decreti erkannt worden; Als subhastiren wir und stellen zu männiglichen feilen Kauf vorged. Haus, wie solches in der Taxe mit mehrerm beschrieben worden, mit der taxirten Summe der 550 Rthlr. Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben mögen, solches Haus samt deme, so darinnen Erd- und Nagelfest ist, zu erkauffen, auf den 13 Augusti, 8 Octob. und 3 Decemb. c. a., jedesmahl Nachm. um 4 Uhr, auf der Stadtwaage in Cleve, und zwarn gegen den letzten Terminum peremtorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß in letzterm termino das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden. Urkundlich unserer Unterschrift und beygefügtem Insiegels. Gegeben zu Cleve im Landgericht den 15 Junii 1756.

Wir zum Königl. Preuss Landgericht zu Cleve verordnete Landrichter und Assessores ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen ad instantiam des Wäysen Rentmeisters und procuratoris Fisci Herrn Gesellschap, wider den Weinhändler Wilhelm Hilterhaus ingefolge gerichtl. Bescheider pro obtinendo judicato, unter andern die gemeltem Hilterhausen zuständige, zu Cleve vorm Hendbergischen Thor, an Franciscus Dell am Handweiser und bey der neuen Rühle daselbst gelegene Gartens, und zwar der erste auf 18 Rthlr, und der andere auf 35 Rthlr ästimiret worden; wenn nun vorged. Herr Weysen Rentmeister-Gesellschap um deren subhastation zu Erhaltung seines judicati angestanden, solche auch bereits erkant worden; Als subhastiren wir und stellen zu männiglichen feilen Kauf vorged. beyde Gärtens, wie solche in der Taxe mit mehrerm beschrieben worden, mit der taxirten Summe resp der 18 und 35 Rthlr. Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben mögen, solche Gärten zu erkauffen auf den 13 Augusti, 8 October und 3 Decemb. a. c., allemahl Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwaage zu Cleve, und zwarn gegen den letzten terminum peremtorie, daß dieselbe in angesetzten terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß in letzterm termino die Gärten denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden solle. Urkundlich unserer Unterschrift und beygedruckten Insiegels. Gegeben Cleve im Landgericht den 15 Junii 1756.

Ad

Sethmann. Schurmann. Rittmeier.

Ad instantiam Curatoris Nottelmannschen concursus, soll zum Behuf der Nottelmannschen Creditoren die hinterste Hälfte der bishero zum Nottelmannschen Hause gehörig gewesenen Kirchenbanck, welche in St. PetriKirchen hieselbst, allernechst des Herrn Pastoris Möllenhoffs und Jungfer Blanckenagels Banck notorie gelegen, und per Taxatorem judicii zu 30 Rthlr gewürdiget worden, dem meistbietenden gerichtl. verkauffet werden. Inhalts Edictal-Citation werden alle diejenige, so daran Forderung haben, sub pœna præclusionis abgeladen, um in angesetzten terminis den 5 September, 5 November a. c., und 5 Januarii 1757, um 10 Uhr, beym Königl. Gerichte zu Soest, sich zu melden, diejenige aber, so Lust haben die Halbscheid der bemelten Kirchenbanck an sich zu handlen, können sich sodenn gleichfals einfinden, ihren Vortheil suchen, und der meistbietende den Zuschlag, nach Inhalt der Vorwarden gewärtigen.

Frans Holsträter zu Scheidingen, ist vorhabens, seinen ein und ein 4tel Morgen Erbelandes in Lurringsterfelde zwischen Hemmis- und Peters-Ländereyen gelegen, so per Morgen zu 135 Rthlr taxiret worden, aus freyer Hand, jedoch gerichtlich, zur Zahlung der ex deposito erhaltenen Gelder den 2 Augusti c. zu verkauffen; alle diejenige, so daran Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, werden demnach hiedurch sub pœna præclusionis abgeladen, um binnen ged. Frist, solche cum justificatoriis beym Königl. Gerichte anzuzeigen, diejenige aber, welche Lust haben diesen ein und ein 4tel Morgen an sich zu handelen, können sich gleichfals an der Königl. Gerichtsstube einfinden, und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Demnach ad instantiam Curatoris Berschwordschen Concursus zum Behuf der Berschwordschen Creditoren, ohngefehr 4 Morgen von dem Himmelpfortschen Lande, welche ohnweit Scheidingen an der Wasserfuhr zwischen des Herrn von Grewings Ländereyen gelegen, so per Taxatores judicii juratos zu 58 Rthlr 20 st. per Morgen gewürdiget worden, und woraus jährlich ein Canon von 9 Mütte Dari ans Closter Himmelpforten entrichtet werden muß, dem meistbietenden gerichtlich verkauffet werden sollen; so werden Inhalts Edictal-Citation alle diejenige, so daran Forderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusionis abgeladen, um auf den 5 September, 5 November a. c., und 5 Januarii 1757 Glocke 10, beym Königl. Gericht sich zu melden, diejenige aber, so Lust haben diese 4 Morgen Land an sich zu handlen, können sich gleichfals einfinden.

Ad instantiam des J. D. Stubergs, soll des P. H. Klüttings zum Vornholte im Kirchspiel Kierspe gelegenes Hofes-Guth cum Appertinentiis, so auf 703 Rthlr 17 stüb. 6 d. æstimiret, wovon jedoch ein 3ten Theil wegen der Hofes-Gerechtigkeit abgehet, dem meistbietenden beym Rhadischen Hofesgerichte, sub hasta publice auf den 18 September, 18 December a. c., und 18 Martii 1757, Vorm. Glocke 10, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Rhade, verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich in præfixis terminis melden, gestalten in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll; sodenn werden auch diejenige, so an bes. Guth einige Forderung, ex quocunque capite es auch seye, haben, hiedurch abgeladen, um in primo termino den 18 September a. curr., solche mit ihren justificatoriis sub pœna præclusi beyzubringen.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß die inventarisirte Mobilien, wie auch das Korngewächse des abgezogenen Pächters Hebing auf Bergersetts Hof in Bislich, dem meistbietenden am 14 hujus, morgens Glocke 9, publice verkauffet werden solle. Wornach sich Lusttragende zu richten. Wesel im Landg. den den 7 Julii 1756.

Die Erben der verstorbenen Wittiben Hrn Inspectoris Bergsmann in Xanten, sind vorhabens, ihren im Vehn gelegenen Baurenhof, der Dake genannt, nebst ein daselbst gelegenen Kothen, der Ridder genannt, aus der Hand zu verkauffen; die dazu Lust haben, müssen sich bey gem. Erben und Königl. Posthalter Hn Elsberg, welchen beyde Theile zur Halbscheid angeben, melden. Auch stehet ein in der Scharenstrasse gelegenes Haus, mit Brauhaus und Scheuer dahinten, und so wohl zum Ackerbau als auch sonstigen Handlung sehr bequem gelegen, ebenfals zu verkauffen.

Gieslebart Verheyen en Johann Lüchtenbarg in Orsoy, zyn voornemens uyt de hand te verkopen eenen niewen Wey-Ack met zyn toebehoor; die daertoe lust heeft, kan zich op den 22 July a. c., aldaer by de bovenstaende melden.

Den 26 July sullen tot Ventraey verkocht worden de gereede goederen, koeybeesten, als andersints van Kerst Kamps, tot betaelinge van schattpenningen en pachten.

Op

Op den 21 July a. c., sal Matthys van Aecken, ten synen huyse binnen de Stadt Wachtendonck met den stokkenslag publice laeten verkopen alderhanden huysraeth.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Erbgen. der seel. Fräulein von Elbers, ihren halben Antheil an Oberwestermanns Hofe zu Langendreer desselben bisherigen Pächtern, J. H. Schulten Overbeck, genannt Oberwestermann, aus freyer Hand verkaufet; so werden ad instantiam ged. Käuffers alle und jede, so an gem. von der Fräulein von Elbers devolvirten halben Antheil des Oberwestermans Hofes einiges Recht oder Ansprache ex capite dominii, hypothecæ, retractus vel quovis alio zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, solche à dato dieses, binnen 9 Wochen, am Gerichte zu Langentreer, sub pœna præclusi & silentii, einzubringen und zu justificiren. Langendreer den 17 Junii 1756.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 22 July a. c., sullen de Provisoren der Kercke ende Armen van Wachtendonck des naermiddags om twee uuren op den Raedhuyse aldaer, aen de meestbiedende publice verpachten het Kercken- ende Armen-Akkerland; de lustdraegende konnen zich op tyd en plaetse laeten invinden.

De Eerw. Pat. Cartuisers van Rurmonde ende Propst te Resserboolen, zyn van intentie, haeren Thienden den 24 July met den stokkenslag, ten huyse van den Heer Scholtis Schmolder te Helden, te verpachten.

De Thiendens van de hoogaedelycke Abdye Dalheim tot Bleryck en Horst, sullen den 24 July a. c., aen de meestbiedende verpacht wo den.

VII Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Die Verfertigung einer neuen steinernen Brücken über die Wasserleichte zu Rehe im Dorf Mehr, soll dem wenigstforderenden öffentl. anverdungen werden; Lusttragende können sich den 23 Julii, morgens Glocke 9, zur Behausung des Scheffen Lensing zu Mehr einfinden, das Besteck aber davon aufm Hause Bellinghoven einsehen.

VIII. AVERTISSEMENT.

Nachdem die Bergknabschaft des Lintorffer Bergwercks durch die in denen Kirchen zu Lintorff, Rathingen und Heiligenhaus publicirte decreta zur Auslohnung des einem jeden rückständigen Liedlohns in certo ad id præfixo termino abgeladen, und denen Lands-eingesessenen Unterthanen, welche an Quatier- und Kostgeld, fort sonsten hergegebenen Victualien und andern Sachen, an ein und anderm aus besagter Bergknabschaft etwas zu fordern haben, in solchem termino gleichfals zu erscheinen und ihre Forderung einzubringen, aufgegeben worden; und aber der Bergmeister Wilekens, der Schweffelmeister Ropertus und der Bergschmidt Dorel, fort die Bergknaben Conrad Drögel, Joan und Friederich Insenbacher Schleenvogt, Conrad Hains, N. Fuß, August und Carl Straube, N. Doderweis, N. Weithauer, Gottlob Astel, Joan Georg Götzel, Henderich Hensch, Joan Ries, Leonard Winter, Joan Sander, Friederich Roth und Jacob Schenckel, nicht erschienen sind, dahingegen verschiedene Landes-Eingesessene sich gemeldet haben, welche an Quatier- und Kostgeld, fort hergegebenen Victualien und sonstigen Waaren an denenselben durchgehends fast so viel, und an denen mehristen ein mehreres als der rückständiger Liedlohn sich betraget, fordern, und die Zahlung so weit der Liedlohn hinreichend, prätendiren; als werden vorbenannte Berg- und Schweffelmeistere, Bergschmidt und sieben folgende Bergknaben auf den 3ten einstehenden Monats Septembris, die übrige elf Bergknaben aber auf den 4ten ejusdem, um die 9te vormittägige Stund, dahier in meiner Wohnbehausung zu erscheinen peremtorie (immassen dieser terminus für den ersten, 2ten und 3ten Termin hiemit angesetzet wird) sub isto præjudicio abgeladen, daß bey nicht Erscheinung, die gegen sie eingeklagte Forderungen und producirte Scheine pro agnitis in contumaciam angenommen und aus dem rückständigen Liedlohn, in so weit als hinreichend, denen Creditoribus die Zahlung also fort geschehen solle: wes Endes dan denen sich ad Protocollum würcklich angegebenen Creditoren, alsdenn gleichfals zu erscheinen, mit dem Anhang anbefohlen wird, daß denen erscheinenden præferentialiter für denen nicht erscheinenden, die Zahlung ihrer Forderungen angedeyen solle. Düsseldorff den 5 Julii 1756.

C. J. Putter.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XXIX. Dienstag den 20. Julii 1756.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

NB. P. Müller in Duib., wil d. 21 Jul. auf der Burg in seinem Hause, einige Mobil. verkauffen.

IX. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es soll ad instantiam der Erben des Chur-Cöllnischen würcklich Geheimen- und Hofrathen Rad. Adolph von Seyer, wider den Kaufmann J. C. Pauli in Cölln, pro obtinendo judicato über des letztern, unterm Amte Buderich am Poll, und zu Werrich, gelegene Güther, als 1) Diepershof, wovon die Ländereyen samt der Scheuer auf 1800, und das Haus auf 1181 Rthl. 1 ß. 6 pf. 2) Wesselshof, welcher inclusive des Hauses auf 2200 Rthlr, und endlich Biltteskath, so auf 150 Rthlr gewürdiget, die dritte und letzte Kertze den 6 Augusti curr. a., des Nachm. Glocke 2, zu Xanten im Pelican ausflammen, und dem meistbietenden der Zuschlag geschehen. Wobey zur Nachricht dienet, daß in denen beyden abgehaltenen terminis auf Piepershof 2000 Rthlr, auf Wesselshof 2600 Rthlr, und auf Biltteskath 250 Rthlr licitiret worden. Das Protocollum Taxationis, die Specification derer Pertinentien, wie auch die Verkaufs-Conditionen von diesen Güthern können in der Landgerichts-Schreiberey, von denen, so es verlangen, eingesehen werden. Xanten im Landgericht den 8 May 1756.

Die Ehel. Tönies Flierckes zu Rees, wollen ihr in der Runckelstrasse, einerseits Thielen und anderseits des Kirchmeistern Spickermann gelegenes Haus, zum Behuf der darinnen verschriebenen Creditoren unter Assistentz des Richtern und Bürgermeistern Hn Ruland, in terminis den 24 Julii, 7 und 21 Aug a. c., zum öffentl. Verkauf anhangen, und in ult. termino den meistbietenden den Zuschlag geben; die zu diesem wohlgelegenen und mit einer Scheuer versehenen Hause Lust tragen, müssen sich auf der Lage, allemahl Nachm. um 3 Uhr, an des Herrn Secret. von Dorsten Hause einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Ad instantiam Curatoris derer Haardtischen Kindern, Hn Scheffen Tobias Hüls, sollen pro obtinendo judicato nachfolgende denen Ehel. Hagemanns zuständige Parceelen, als 1) Die halbe Oonckessteede, vulgo Eltischer Hof. 2) Die gerade Halbscheid des Stück Landes, der Berris genannt, so denn 3) Der halbe Gansekamp, welche insgesamt zu 1802 Rthlr 45 stüb. aestimiret worden, in terminis den 21 Julii. 20 Octob. a. c., und den 19 Januarii 1757, zum öffentl. Verkauf in Praest, an Scheffen Stevens Behausung eingesehen werden; die dazu Lust haben, können sich in gem. terminis einfinden und ihren Vortheil suchen.

Nachdem auf erhaltenen höchsteigenhändigen Königl. consens, der Freyherr von Asbeck resolviret einige entbehrliche Pertinentien des adelichen Hauses Goor, zum Behuf der Creditoren, plus licitanti aus der Hand zu verkauffen, auch die Kaufgelder denenselben auszahlen zu lassen, mithin nachstehende Stücken darzu ausersehen, welche adl. frey, 1) Ein Stück Land zu Uckendorff ad 5 Scheff. 2) Die Schlagforth ad 18 H. 3 4tel Scheff. 3) Der Kamp auffm langen Rücken ad 17 Scheffel. 4) Die grosse Mölskämpe ad 8 Scheffel. 5) Die kleine Mölskämpe ad 4 Scheffel, 4 Ruthen. 6) Egmannsfeld ad 22 Scheffel. 7) Auf der Ahn ein Stück Land nechst Schulten zu Schalck, und ein Stück daselbst nechst den Ländereyen, so zur Leythe gehören ad 3 Scheffel; ingleichen die fette Weyden, als 8) Die unterste Goor, oder Kämpmanns Weyde ad 40 Scheffel, und 9) Die mittelste Goorweyde ad 46 Scheffel; nicht weniger die contribuable Höfe und Kötters, als 10) Wegmanns Hof zu Uckendorf nebst dazu gehörigen Kotten, Albengarde und Abendick. 11) Dördelmann an der Heyde. 12) Wismanns Hof in der Braubauerschaft. 13) Stolbergs Hof daselbst. 14) Kempmanns Hof in Hesseler. 15) Albenhof. 16) Siemons-Kotten. 17) Friegen Kotten. 18) Ridder zu Bulmken. 19) Sander Portgenskotten in Gelsenkircken. 20) Wismanns Kotten alda. 21) Besgens Kotten. 22) Timpen Kotten; wie auch der Lockhofs-Busch ad 11 und ein halben Scheffel; Als wird hiemit bekant gemacht, daß zu deren freywilligen Loßschlagung terminus in Bochum bey Monsr Wilh. Flügel auf den 28 Julii, Vorm. um 9 Uhr angesetzet seye, damit diejenige, so bey dieser Gelegenheit sicher zu kauffen Lust haben, sich alsdenn einfinden, auch vorhero so wohl den Anschlag, als die jährliche Einkünfte, Maaß oder Vorwer-

den beym Herrn Hoffiscal und Richter Frantzen zu Bochum, auch Rentmeister Herrn Westhof zur Goor oder Knippenburg nach Belieben allezeit einsehen können.

Es sollen auf Befehl des Königl. Preuss. Cleve-Märckischen Pupillen-Collegii in 2 Terminen als den 16 und 23 Julii a. curr., allemahl Vorm. Glocke 9, auf der Cantzley zu Cleve, einiges wohl conditionirtes Gold- und Silbergeschier Jouweelen, als 1) Eine silberne Taschen-Uhr nebst einem Gehäuse von Messing. 2) Ein goldener Ring mit einem Rubin oder vielmehr Granat- und 4 Diamantsteinen. 3) Ein dito Ring mit einem Diamanten. 4) Ein dito mit einem Stein von Crystal. 5) Ein Paar goldene Ohrringe. 6) Noch dergleichen Ohr-Ring. 7) Ein silberner Degen mit Haaken und Ohrband. 8) Noch ein dito. 9) Ein Ring mit 3 grossen und 4 kleinen Diamanten. 10) Ein goldener Ring. 11) Ein silbernes vergöldetes Dößgen. 12) 2 goldene schwartz amalgirte Ohr-Ringe. 13) Ein silberner Thee-Kessel. 14) 2 kleine silberne Leuchter. 15) 1 kleiner silberner Präsentierteller. 16) 1 kleine Bechergen, inwendig vergöldet. 17) Eine silberne Lichtputze. 18) Ein Senfpott. 19) Eine Balsambüchse. 20) Eine Haarnadel. 21) Ein Taschenbügel mit Haaken. 22) 6 silberne Löffel. 23) 6 dito Gabel. 24) Ein Besteck, bestehend aus Messer, Gabel und Löffel vergöldet, in einem Futteral. 25) Ein dito silbernes Besteck, nicht vergöldet, in einem Futteral. 26) Noch ein klein Besteck, Messer, Gabel und Löffel, wovon die Löffel und Gabel zum Theil vergöldet sind. 27) Eine silberne Medaille vom 1ten Novemb. 1661. 28) Ein klein Popenkümpgen. 29) Eine irdene laquirte Kanne mit einem silbernen Deckel. 30) 2 holzerne Löffel mit silbernen Stiel. 31) Ein silberner Degen, denen meistbietenden öffentlich verkauffet werden; wer solches alles nebst dem aestimato inzwischen einzusehen verlanget, kan jedesmal an dem vorhergehenden Tage, nemlich den 15 und 22 Julii, am vorberührten Ort in der bey hochl. Regierung vorhandenen Conferentzstube sich melden, gestalten alda sämtliche Sachen den gantzen Vormittag zum Besehen, ausgesetzet werden sollen.

In Sachen der Freyfrauen von Reck zu Berge, wider Bernh. Vollminghoff in der Brauckbauerschaft und zu ersterer Befriedigung, ist distractio folgender zu Vollminghofs Hofe gehörger Parceelen am hiesigen Gerichte erkannt, 1) Der Klusenwiese, so auf 85 Rthlr. 2) Des so genannten Erlenkämpgens, deren jedes Scheffel Gesäts auf 35 Rthlr, weiter 3) Des kleinen Garten langs, Rotthof und dem Wickenkampe gelegen, ad 75 Rthlr, und 4) Des Wickenkamps, davon jeder Morgen auf 70 Rthlr durch verpflichtete Taxatores gewürdiget worden, und sind termini subhastationis auf den 20 Julii, 7 Septemb. und 16 Novemb. a. curr., berahmet; dahero diejenige, so zu dessen Ankauf Belieben haben, in besagten Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle sich einfinden und ihren Vortheil suchen können. Grimberg den 21 Jun. 1756.

Die Erben Grietjen Roelofs wollen den 27 dieses, des Nachm. Glocke 2, zu Wissen am Wirthshause, 3 Morgen Landes von Erbsenland, dem meistbietenden verkauffen.

Die Ehel. Kerckhof wollen ihr zu Wesel unter der gewesenen Viehpforten gelegenes Haus, in 3 nacheinander folgenden Terminen, plus licitanti, verkaufen; wer Lust dazu hat, muß sich im ersten termino den 24 dieses, um 2 Uhr, aufm Haltkinder-Hause in Wesel, melden.

Pro obtinendo judicato, soll die 3te und letzte Kertze über der Ehel. G. H. Hasenkamps in Hamminckeln gelegenes Haus ꝛc, so auf 325 Rthlr gewürdiget, a. c. den 26 dieses, Vorm. um 10 Uhr, in der Herrlichkeit Hamminckeln, an des verstorbenen Schessen Stratmanns Haus, zum Behuf des Weinhändlers Waldmans angezeiget, und dem meistbietenden das Haus verkaufet werden.

Wegen restirenden Königl. Schatzung, sollen die auf des Derck Köppen Land in Borth stehende Früchten, praevia taxatione, auf den 34 Julii, dem meistbietenden verkauft werden; die lusthabende können sich alsdenn Nachm. um 2 Uhr, an des Scheffen Poldermanns Hause in Borth einfinden.

Ad instantiam des Hn Receptoris Everh. Engelhard, soll pro obtinendo judicato, die Wiens Kathe in Esserden, Amts Hetter, den 14 Julii, 18 Sept., und 20 Nov. a. c., publice distrahiret werden; lusttragende wollen sich alsdenn des morgens Glocke 10, vor der Reessischen Gerichtsstube einfinden, das Taxations-Protocoll einsehen, und ihren Vortheil suchen.

Es sollen in Xanten den 26 Julii, Nachm. um 2 Uhr, aufm Marckt, 3 gesunde 3jährige Farrochsen von der Stadt-Gemeinde, stückweise den meistbietenden verkauft und so fort geliefert werden.

Den

Den 24 July a. curr., sullen binnen de Heerlyckheyt Vierssen gerichtelyck edog vrywillig verkocht worden eenige Erfgoederen door Peter Fincken naergelaeten.

Den 27 July a. c., sullen Joan Carp en Tilmannus van Aissen beyde qq. 's morgens om 8 uuren, met den stokkenslag laeten verkopen de schaere van ongevehr 7 morgen alderhande Veldvruchten, wie mede 's naermiddags om een uur, eenige slaegen swaere Eyckeboomen in de Leurheyde onder her Dittrict van Straelen gelegen.

Ad instantiam des Schneider Guldes in Wesel, soll der Ehel. D. Lubbert in Buderich am Marckt gelegenes Haus, den 23 Julii Glocke 3, zu Xanten im Pelican, bey der ersten Kertze öffentl. ausgebotten werden; und können die zum Ankauf Lusttragende die Conditiones nebst der Taxe in der Landgerichts-Schreiberey einsehen.

Ad instantiam eines löbl. Magistrats zu Xanten, soll der Ehel. A. Bongers auf der Cleevischen Strasse in Xanten, gelegenes Haus den 23 Julii Glocke 3 im Pelican, bey der ersten Kertze zum fetten Kauf ausgebotten werden; die zum Ankauf Lusttragende, können die Conditiones nebst der Taxe in der Landgerichts-Schreiberey einsehen.

Zum Behuf des Hn Scheffen Hannes in Cleve, und der Ehel. de Hegger in Utrecht, soll des H. Janssens vor der Stadt Kervenheim gelegenes Haus den 23 Julii Glocke 3, zu Xanten im Pelican, bey der ersten Kertze ausgebotten werden; die zum Ankauf Lusttragende können das Taxations-Protocoll und Verkaufs-Bedingnissen in der Landgerichts-Schreiberey sehen.

Ad instantiam Curatoris bonorum Hn Bürgermeistern Frowein, soll des J. Derck Peeren-booms verdeckter Achen, so zu Xanten an der Beeck gelegen, weilen der vorige Käuffer keine Bezahlung geleistet, den 23 Julii Glocke 3, zu Xanten im Pelican, von neuen ad hastam gebracht, und dem meistbietenden fort zugeschlagen werden. Xanten im Landg. den 13 Julii 1756.

Die Erben Sieberg wollen einige Ländereyen im Orsoyscheif Felde gelegen, freywillig dem meistbietenden beym Wirth J. Hassel in Orsoy, den 16 und 30 Julii, Nachm. um 2 Uhr anhangen und den 13 Augusti final verkauffen; wozu sich Lusttragende einfinden können.

X Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Preuss. Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen wasmassen Bernd Bernzen und Henr. Arntz, Ackerleute zu Mehr, bey uns angezeigt, wie sie von dem Hofraht und Landgerichts-Advocato Herrn Schmitz hieselbst in der Niederdüffelt, Kirchspiels Mehr gelegenen so genannten Hardonckschen Bauhof, welcher von der van Aluaschen Familie herkommt, worauf Jan von Haren als Pächter gewohnet, anerkannt, und zu ihrer Sicherheit alle und jede, so an bes. Bauhof eine rechtlichen Anspruch und Zuspruch zu haben vermeinen, per Edictales Ordnungs-mässig verabladen zu lassen gebeten haben; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rymmegen und das dritte zu Elten angeschlagen, alle und jede, so an diesem Hof ex quocunque capite einige Forderungen haben und machen könten, dahin peremtorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Anspruch, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtl. Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 12 Augusti a. c. vor uns am Rahthaus im Landgericht sich gestellen, die documenta zur justification in originali produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Wornach sich also ein jeder zu achten. Cleve im Landg. den 8 Junii 1756.

Der Herr Hauptmann von Bönnighausen, haldem Herrn Regiments-Chirurgo Wisselinck seine ausser dem Waldburgs-Thor, ohnweit dem Hinnercking gelegene 7 Morgen Erbelandes verkauffet; die daran prætension haben, können sich beym Käuffer binnen 3 Wochen melden, massen nach Verlauf dieser Zeit niemand weiteres Recht daran gestanden werden wird.

Den 14 July a. curr., zyn uyt krachte van vonnis en daerop verlende executie binnen de Heerlyckheyt Horst opentl. verkocht worden de gereede goederen en koingewass van Hend. Geelen.

Oock zyn den 15 July binnen deselve Heerlyckheyt voor resteerende Gerichts-Costen verkocht worden eenige gepande mobilien van Peter Vissers.

XI. Von inhaftirten Personen ausserhalb Duisburg.

Es ist in Wesel ein Weibsbild, welche sich Anna Catharina Essers nennet, und aus Cölln bürtig seyn will, wegen begangenen Diebstahl zur Haft gebracht worden. Selbiges Mensch ist mittelmäßiger Statur, gantz pockennardig im Gesicht, mit einem Flecken auffm linken Auge, hat eine so genannte Treckmütze mit breiten Spitzen auffm Haupte, ist bekleidet mit einem Chitzen-Leibgen mit blau und rothen Blumen, so denn einen Calaminquen Rock mit roth, blau, weiß- und grünen Streiffen, worüber sie eine Vorschürtze von weissen Chitz mit rothen Blumen gebunden hat. Weilen nun aus verschiedenen Umständen Inquisita sehr verdächtig ist, daß sie an mehr Orten, als Duisburg, Düsseldorff, und Aicken, ihre diebische practiques ausgeübet haben müsse; Als werden allerseitige hohe und niedere Obrigkeiten, sub oblatione reciproca hiedurch geziemend requiriret, falls zu der besagten Inquisition Beschwer etwas beweißliches anzubringen seyn solte, dem hiesigen Königl. Landgerichte zu Beförderung der Inquisition, baldmöglichste Nachricht zukommen zu lassen. Wesel im Landg. den 14 Julii 1756.

XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da über die Allodiale Overdicksche Güther Concursus Creditorum eröffnet, und in den erlassenen Edictalibus terminus productionis & justificationis Originalium auf den 3 Sept. a. c. angesetzet ist; so wird solches den Overdickschen Creditoribus mit der Auflage bekant gemachet, daß sie dem Adjuncto Citationis bey der darin commintirten Straffe, zu rechter Zeit ein Genügen leisten sollen. Cleve im Regierungs-Rath den 18 May 1756.

Demnach die verwittibte Freyfrau des verstorbenen Erb-Marchals Freyherrn von Palland, und deren Herrn Bruder der Lieutenant Freyherr von Berchem, als respective Testamentarische Erben, um Convocation aller Creditoren, so an dem wohlseeligen Freyherrn Erb-Marchalen von Palland, rechtmäßig zu fordern haben, bey mir als judici ordinario schriftlich angestanden, und sich declariret, die Verlassenschaft nicht anders als sub beneficio legis anzutretten, welchem Suchen von Recht und Billigkeits wegen deferiren müssen; hierum lade und fordere ich zeitl. Richter zu Neucastrop, alle und jede Creditores, so an dem seel. Herrn Erb-Marchallen von Palland zu fordern haben, es seye ex quocunque capite solches auch wolle, dieselbige ins besondere aber, welche keine gerichtlich engrossirte Obligationes, sondern nur mobilare Pfänder und privat Handscheine, oder sonstige justificable Forderung haben mögten, um solche à dato binnen 3 Monathen cum productione originalium, relictis ad protocollum copiis, zu justificiren, als wozu für den 1ten Termin, den 31 Julii, und 31 Augusti für den 2ten, den 2 Octobris aber für den endlichen und letzten Termin, allemahl Nachm. precise Glocke 2, mit der Verwarnung, an meiner des Richtern Hn Lacke Behausung bestellet und angeordnet wird, daß denjenigen, welche alsdenn nicht erscheinen, ein ewiges stillschweigen auferleget, hingegen im letzten Termino den 2 October mit denenjenigen, so rechtmäßige Forderungen haben, gütliche Pflege tractiret, und gegen diejenige, so Pfändere haben, und solche verschweigen, auf Anhalten der impetranten, prævio injuncto & publicato, in ultimo termino der Weg Rechtens eröffnet werden solle. Wornach sich also ein jeder Creditor zu achten und zu richten hat. Sign. beym Neu-Castropschen Gericht den 30 Junii 1756.

Auf Ansuchen der Wittiben des Schiffers Herman Jansen in Embrich, müssen diejenige, so an derselben Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, zufolge extrahirter zu Amsterdam, Utrecht, Nimwegen, Elten, und in Embrich angeschlagenen Edictal-Citation den 6ten August a. c. Vormittags Glocke 8, am Rathhause in Embrich, sich gestellen, sich wegen der offerirten Behandelung erklären eventualiter aber ihre Forderungen sub pœna perpetui silentii liquidiren.

XIII. AVERTISSEMENT.

Man hat aus verschiedenen Intelligentz-Blättern wahrgenommen, daß darinnen Abladungen der Creditoren sub pœna perpetui silentii, von einigen dazu mit keiner Jurisdiction versehen, auch wohl gar bloßen privatis veranlasset werden wollen; da aber ein solches, wie sich von selbsten verstehet, ohne rechtlichen Effect ist, inmassen, wenn dergleichen Verabladungen ihre behörige Kraft haben sollen; solche durch die competente Gerichte geschehen müssen, inzwischen doch dieses zu allerhand Irrungen Anlaß giebet: Als hat man nöthig gefunden, solches hiemit dem publico zum Überfluß bekant zu machen. Cleve im Regier. Rath den 12 Julii 1756.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.